

gleitenden Umstände als die Dauer des Außenbleibens entscheiden möchten, fallen zu lassen, übrigens der veränderten Fassung, welche die I. Kammer den §§. 115. und 116. gegeben hat, da sie im Wesentlichen mit der dießseits beschlossenen übereinstimmen und die Veränderung nur den Zweck hat, das, was bei §. 23. beantragt worden, auch hier anzunehmen, eben so wie den eingeschobenen §§. 117 a. und b. — da selbige den von der 2. Kammer angenommenen §§. 11. und 12. der Polizeiverordnung und der dort geäußerten Ansicht, daß deren Inhalt mehr für das Gesetz sich eigne, entsprechen — beizutreten sein.

Nachdem die Kammer in allen diesen genannten Punkten einstimmig sofort ihre Zustimmung erteilt hatte, verliest

Referent das Deputationsgutachten zu §. 118. nachstehenden Inhaltes:

Dieser §. sollte, nach dem Beschlusse der 2. Kammer, wegfallen; die I. Kammer hat ihn beibehalten, und nur, um ihn auf §. 117. a. b. auszudehnen, anders gefaßt wissen wollen. Der Annahme dieses Zusatzes dürfte nichts, dem ersten Satz aber alles das entgegenstehen, was über die Unmöglichkeit, dieser Anforderung in ihrer ganzen Ausdehnung zu genügen, in der I. wie in der 2. Kammer gesagt worden ist. — Die Deputation kann sich auch jetzt nicht überzeugen, daß die Bestimmung des ersten Satzes angemessen und zu empfehlen sei, und vermag nur vorzuschlagen, den zweiten Satz in folgender Fassung anzunehmen:

„Wer das §. 117. vorgeschriebene Zeugniß über das Verhalten des von ihm abziehenden Gesindes wider die Wahrheit ausstellt, haftet dem folgenden Dienstherrn für den aus der wahrheitswidrigen Angabe entstandenen Schaden.“

Hier beantragt Abg. Adler die Einschaltung der Worte: „mit Vorwissen“, da die Herrschaft vielleicht nicht wissen könne, daß ein Diensthote ein Verbrechen begangen habe, und also in diesem Falle doch nicht haften könne.

Referent bemerkt, daß die Zeugnisse gewöhnlich nur in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt würden, so z. B., daß der Herrschaft nichts vorgekommen sei, was die Treue und Unbescholtenheit des Diensthotes verdächtig mache; und für ein Verbrechen, was er begangen, das aber die Herrschaft nicht wisse, diese nicht verantwortlich gemacht werden könne; denn jede Handlung, welche Veranlassung zum Schadenersatz gebe, setze voraus, daß man davon gewußt habe; er halte daher die Einschaltung nicht für nöthig.

Abg. von der Planitz wünscht entweder den ganzen Satz weggelassen, da er keinen Nutzen, aber wohl Schaden verursachen könne, oder doch wenigstens das Amendement des Abg. Adler mit aufgenommen, da er außerdem den Satz selbst für gefährlich halte.

Referent bemerkt, daß man doch voraussetzen müsse, es werde das Zeugniß nicht wider die Wahrheit ausgestellt; wolle man aber diese Bestimmung ganz auslassen, so werde der ganze Zweck des Gesindebuchs vernichtet.

Abg. von der Planitz entgegnet, daß er dann mehr dafür sei, daß in einem solchen Falle, wo ein Zeugniß wider die Wahrheit eingetragen sei, lieber eine Strafe festgesetzt werde, als die Herrschaft zum Ersatz des Schadens verbindlich zu machen; allein

Abg. Sachse macht darauf aufmerksam, daß, wenn

eine Strafe festgesetzt würde, die Dienstherrschaft in eine schlimmere Lage komme; denn es würde dann die Herrschaft nicht nur die Strafe zu zahlen haben, sondern auch nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen den Schaden ersetzen müssen.

Abg. Hausner stimmt damit überein, bemerkend, daß es heiße: „wer wider die Wahrheit ausstellt“. Damit sei schon gesagt, daß der, welcher das Zeugniß ausstellt, um den Vorfall wissen müsse.

Auch Abg. und Secretair Bergmann tritt dieser Ansicht bei; denn wenn Jemand etwas wider die Wahrheit bezeuge und daraus ein Schaden entstehe, so müsse er schon den Gesetzen gemäß diesen ersetzen, und werde auch eine Strafe bestimmt, so müsse doch der verursachte Schaden getragen werden; er stimme aber für den Zusatz des Abg. Adler, jedoch so, daß man setze: „wissentlich“.

Hierauf nimmt die Kammer diese Einschaltung einstimmig an, und wird der Deputation in der Masse beigetreten.

§. 123. ist zwar ebenfalls in der Fassung des Gesetzentwurfs, jedoch mit der Abänderung angenommen worden, daß statt „gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten“ gesetzt werde: „Civilansprüche“, am Schluß aber „Proceßgesetze“ verwandelt werde in „Civilproceßgesetze“, indem das Gesetz viele Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile enthalte, von denen indessen nur der kleinste Theil vor die Civilgerichte gehöre. — Mit dieser Abänderung sich einzuverstehen, scheint unbedenklich, dagegen nicht angemessen, dem bei §. 125. am Schluß gemachten Zusatz sich anzuschließen, weil eine solche Bestimmung mit §. 23. des Competenzgesetzes in Widerspruch treten, Unsicherheit in den dießfalls einzuschlagenden Rechtsgang bringen, und nur Einmischungen und Conflicte veranlassen würde; wogegen §. 127. dem Antrage, aus dem Mandate vom 13. August 1830 neben §. 78. auch noch §§. 56. bis 71. anzuziehen, so wie dem gestellten: in dem Formular zu einem Gesinde-Miethcontracte statt „eine Meße Landes zur Leinsaat“ nur zu setzen: „an Land zur Leinsaat“, beizustimmen sein wird. — Endlich hat die I. Kammer auf den Grund des von ihrer Deputation abgegebenen Gutachtens beschlossen:

„Bei der Staatsregierung auf Auslegung des §. 53. des Mandats vom 17. März 1832, und zwar im Sinne des Deputationsgutachtens, anzutragen.“

Wenn nämlich nach dem angezogenen §. 53. „die dem Erbgerichtsherrn bisher gesetzlich zugestandene Vormiethe der Unterthanenkinder,“ wie selbige §. 55. des Mandats vom 13. August 1830 bezeichnet worden ist, sofort und ohne Weiteres aufhören, dagegen aber

der eben daselbst erwähnte auf Vertrag, rechtsgiltigem Herkommen oder rechtlichen Entscheidungen beruhende Kinderdienstzwang im engern Sinne,

mit Eintritt des Jahres 1836 unentgeltlich hinwegfallen soll; so hat die Deputation geglaubt, daß, da sonach der gesetzlichen Dienstverbindlichkeit die vertragmäßig erworbene gegenüber stehe, und nur jene sofort, diese aber erst nach einem bestimmten Zeitraume aufgehoben sein solle, diejenige Vormiethe, welche durch Privatrechtstitel zum Vortheil der Gerichtsherrschaften anders modificirt worden, nicht sofort, sondern ebenfalls erst mit dem Eintritt des Jahres 1836 aufhöre, und beschwerend gefunden, daß dessen ohngeachtet von den höchsten Behörden Entscheidungen im entgegengesetzten Sinne gegeben worden seien. — Daß diese durch das beantragte Erläuterungsgesetz nicht abgeändert werden können, bedarf wohl keiner Bemerkung. Die streitige Frage verliert ferner allen Werth an Orten, wo noch vor dem Jahre 1836